

## Verfahren

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn.

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer, Veranstalter) gilt, wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt. Insbesondere sind die Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichtet, jede an der Quelle zu besteuern Person beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer anzumelden und den Steuerabzug zum Zeitpunkt der Auszahlung vorzunehmen und abzurechnen. Die Quellensteuern beinhalten die Bundes-, Kantons- Gemeinde und Feuerwehersatzabgabesteuern, sowie allfällige Kirchensteuern.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. Arbeitgeber) ist insbesondere verpflichtet:

- die Leistung um die im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift verfallene Steuer zu kürzen;
- die Quellensteuern innert der gesetzten Frist abzuliefern;
- jede Arbeitsaufnahme einer quellensteuerpflichtigen Person innert 8 Tagen mit dem entsprechenden „Anmeldeformular“ dem kantonalen Steueramt Solothurn zu melden

## Abrechnungs- und Zahlungstermine

Für Arbeitgeber mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern.

## Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 3% des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

## Antrag um Anpassung der Quellensteuer/Tarifkorrektur

Ist die steuerpflichtige Person oder der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, ein Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.

## Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis

Im Kanton Solothurn wohnhafte Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Arbeitgeber unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons Solothurn. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Arbeitsortkantons vornehmen, auch wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.

Zur Vereinfachung, vor allem für die Steuerämter und die Arbeitnehmer, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen, die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Wohn- oder Aufenthaltskantons des Pflichtigen erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.

Das kantonale Steueramt des Arbeitsortkantons überweist die bei ihm eingegangenen Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltskantons. Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.

Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Quellensteuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von diesem zinslos nachgefordert.